

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 30.12.2019

Nr.: 29

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 299 Allgemeinverfügung des Landkreises zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Möckern ..... 641
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 300 Bekanntmachung des Landkreises über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung für das Wasserschutzgebiet Genthin II – Scharteucke ..... 642
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 301 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit III der Ortschaft (OS) Leitzkau gemäß § 9 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung (wSABS), in der derzeit gültigen Fassung, der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für den Kalkulationszeitraum 2019 ..... 644
  - 302 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern. 645
  - 303 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 646
  - 304 Benutzungsordnung Einheitsgemeinde Stadt Gommern für die Begegnungsstätte Dannigkow ..... 649
  - 305 3. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Karith/Pöthen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ..... 652

- 306 Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern.....655
- 307 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung).....658
- 308 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014 .....662
- 309 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Biederitz (Sondernutzungssatzung) .....665
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 310 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 .....672
  - 311 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau .....672
  - 312 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet .....673
  - 313 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2018 .....676
  - 314 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Ergänzungssatzung Redekin .....676

- 315 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 116/2019 GR zum Aufstellungsbeschluss Entwurf 2. Änderung B- Plan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ OT Biederitz Gemeinde Biederitz ..... 679
- 316 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 93/ 2019 GR zum Aufstellungsbeschluss B- Plan Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ OT Gerwisch Wohngebiet - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB..... 680
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 317 Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land..... 681
  - 318 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung-..... 692
  - 319 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... 693
  - 320 Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) 695
  - 321 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes)..... 696
  - 322 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-..... 698

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 323 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Burg ...699
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 324 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ .....703
  - 325 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gerwisch vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal .....705
  - 326 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Königsborn vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal .....707
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Landkreis Jerichower Land

**Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Möckern**

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 5 Absatz 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

**Allgemeinverfügung**

Die jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Möckern Flur 15 Flurstücke 11/13, 11/14, 11/15, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/20, 11/21 werden an den Eigenjagdbezirk Papsdorfer Heide 2 angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

**Begründung:**

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach den §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG. Bei den besagten Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Papsdorfer Heide 2. Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert.

Gemäß § 5 Absatz 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 32988 Burg eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 14. November 2019

gez. Barz

---

**2. Amtliche Bekanntmachungen**

**300**

Landkreis Jerichower Land

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung für das Wasserschutzgebiet Genthin II – Scharteucke**

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH beantragte beim Landkreis Jerichower Land die Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Scharteucke gemäß §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und die Ausdehnung kann aus den ausgelegten Planunterlagen entnommen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 liegen die Antragsunterlagen in der Zeit

**vom 13. Januar 2020 bis 12. Februar 2020**

öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen zu den dort genannten Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

**Landkreis Jerichower Land**

Untere Wasserbehörde (Raum 339)  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin

**Stadt Genthin**

Sekretariat des Bürgermeisters (Raum 15)  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

**Stadt Jerichow**

Raum 116  
Karl-Liebknecht-Str. 10  
39319 Jerichow

**Gemeinde Elbe-Parey**

Sekretariat der Bürgermeisterin  
Ernst-Thälmann-Str. 15  
39317 Parey

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am

**26. Februar 2020**

endet, an o. g. Auslegungsorten oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes Genthin II - Scharteucke und Anordnung von Schutzbestimmungen findet am Donnerstag, den 12. März 2020 um 10:00 Uhr Raum 318 des Landkreises Jerichower Land Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Burg, den 16. Dezember 2019

Im Auftrag  
gez. Dreßler

---

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**301**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**Satzung  
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit III der Ortschaft (OS)  
Leitzkau gemäß § 9 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung (wSABS), in der  
derzeit gültigen Fassung, der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für den Kalkulationszeit-  
raum 2019**

**§ 1 Abrechnungszeitraum**

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeit-  
raum vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2019**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeit-  
punkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

**§ 2 Umlagefähiger Aufwand**

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich aus dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 der wSABS abzüglich  
des prozentualen Anteils der Gemeinde nach § 5 der wSABS.

**§ 3 Beitragssatz**

(1) Die Stadt Gommern erhebt in der Ortschaft Leitzkau wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Er-  
neuerung, Erweiterung oder Verbesserung ihrer Verkehrsanlagen. Mit der vorliegenden Satzung erfolgt die  
Abrechnung für den Ausbau „Mühlenstraße“ (1. und 2. Bauabschnitt).

(2) Der Beitragssatz je m<sup>2</sup> ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von 164.316,37 Euro  
geteilt durch die Summe der anrechenbaren Fläche 998.028,88 m<sup>2</sup> und wird auf 0,1646409 Euro festgesetzt.

(3) Berechnung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2019

Tatsächliche Investitionsaufwendungen 2019	
Gesamtbaukosten	377.189,65 Euro
abzgl. Zufahrten	19.528,46 Euro
abzgl. 50 % Kosten Regenwasserkanal (gesamt 201.833,73 Euro)	100.916,87 Euro
= Gesamtkosten	256.744,33 Euro
- Gemeindeanteil 36 %	92.427,96 Euro
<b>= Anteil Beitragspflichtige (umlagefähiger Aufwand) 64 %</b>	<b>164.316,37 Euro</b>
: beitragspflichtige Fläche	998.028,88 m <sup>2</sup>
<b>= Beitragssatz</b>	<b>0,1646409 Euro pro m<sup>2</sup></b>

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

## 302

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Gommern**

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung:

Die Satzung der Einheitsgemeinde Gommern über die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG vom 15.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

**§ 7 – (Wahlvoraussetzung und Wahlperiode) erhält folgende Fassung:**

**Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums** wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von 2 Tageseinrichtungsjahren **eine Vertreterin oder einen Vertreter** und **deren Stellvertretung** für die Gemeindeelternvertretung.

**§ 8 Abs. 1 (Einladung zur Wahl) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die **Elternvertreterinnen oder Elternvertreter** des Kuratoriums mindestens 1 Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

**§ 9 Abs. 1 (Durchführung der Wahl) wird wie folgt geändert:**

- (1) **Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter** tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die **Elternvertreterinnen oder Elternvertreter** wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

**§ 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) In der Regel erfolgt die Wahl **der Vertreterin oder des Vertreters und des Stellvertreters** der Tageseinrichtung für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

**§ 11 Abs. 5 (Konstituierende Sitzung und Ämter) erhält folgende geänderte Fassung:**

- (5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte **eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung** für die Kreiselternvertretung.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2019 in Kraft.

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

---

**303**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern****§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gommern unterhält eine Versammlungsstätte, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen soll.

Sie steht den Vereinen, sonstigen Vereinigungen, den Schulen, dem Hort und den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gommern sowie Gruppen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung mit dem Charakter der Räumlichkeiten vereinbar ist.

Die Versammlungsstätte ist keine Feierhalle für private Veranstaltungen, es sei denn, der Antragsteller ist ein Gastronomiebetrieb.

**§ 2 Nutzungszweck**

Die Räume der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Zulässig sind städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen der Stadt Gommern und der Ortschaften der Einheitsgemeinde.

Die Freiwillige Feuerwehr kann die Versammlungsstätte für Veranstaltungen nutzen, wenn die Raumkapazitäten in der Feuerwehr nicht ausreichend sind.

Gaststätten aus der Einheitsgemeinde können die Versammlungsstätte nutzen, wenn die Veranstaltung dem Nutzungszweck (§ 2 Absatz 1 der Benutzungsordnung) entspricht und ihre eigene Kapazität nicht ausreicht.

Nicht zulässig sind:

- Veranstaltungen mit politischem Hintergrund
- § Familienfeiern ohne Gastronomiebetrieb

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Gommern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Versammlungsstätte.

**§ 3 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

**§ 4 Schriftlicher Nutzungsvertrag**

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Nutzer und die Stadt Gommern.

**§ 5 Bestandteile**

Bestandteile des Nutzungsvertrages sind die Entgeltordnung, der Inhalt dieser Benutzungsordnung und die Hausordnung der Versammlungsstätte.

## **§ 6 Rechte des Nutzers**

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Gommern und unterliegen ebenfalls den Bedingungen des Nutzungsvertrages.

Einrichtungsgegenstände und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 7 Prioritäten von Veranstaltungen**

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungen.

## **§ 8 Anmeldungen und Genehmigungen**

Die Nutzung der Versammlungsstätte ist einen Monat vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Gommern zu beantragen. Im Antrag ist der Zweck und die Art der Veranstaltung zu beschreiben, sowie die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Insofern stellt der Nutzer die Stadt Gommern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Bestehen Zweifel, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Überlassung der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 9 Festlegungen zum Veranstaltungsablauf**

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss mit dem Bauamt der Stadt Gommern festzulegen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und unter anderem dafür zu sorgen, dass die für die Versammlungsstätte zulässige Personenzahl (200 Personen) nicht überschritten wird.

Er hat die Ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, hier insbesondere das Versammlungsgesetz.

## **§ 10 Nutzungszeit - Mietverhältnis**

Die Nutzungszeit wird vom Nutzer beantragt.

Es ist der Zeitraum, an dem der Nutzer die Räumlichkeiten für seine Vorbereitungen zur Veranstaltung erstmals betritt und diese nach erfolgter Wiederherstellung und Reinigung wieder verschließt. Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Mietverhältnis mit dem Nutzer.

Gleichzeitige Veranstaltungen mit mehr als einem Nutzer sind nicht zulässig.

Ebenso ist an einem Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) mit nur einem Nutzer ein Mietverhältnis abzuschließen. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Während des Mietverhältnisses hat der Nutzer für die Verschlussicherheit der Versammlungsstätte und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Beim Verlassen der Versammlungsstätte sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Volkshauses zu schließen.



Auch während der Nutzungszeit ist den Mitarbeitern der Stadt Gommern Zutritt zu allen Räumen der Versammlungsstätte zu gestatten.

### **§ 11 Entgelt**

Die Nutzungszeit sowie die Höhe der Reinigungsgebühren werden im Nutzungsvertrag geregelt.

Für die Benutzung der Versammlungsstätte werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzung der Versammlungsstätte je Tag	100,00	€
Nutzung der Küche je Veranstaltung	55,00	€

Gebühren für die Endreinigung:

Für die Endreinigung wird eine Reinigungsfirma beauftragt.

Die Gebühren für die Endreinigung werden anhand dem jeweils gültigen Tarifvertrag im Gebäudereiniger-Handwerk festgelegt und erhoben.

Für kulturelle und im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen, kann der Bürgermeister auf Antrag des Nutzers ein geringeres Entgelt festsetzen.

### **§ 12 Instandhaltung**

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.  
Änderungen am Mietobjekt sind nicht zulässig.

### **§ 13 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

### **§ 14 Einlass- und Aufsichtspersonal**

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

### **§ 15 Gastronomische Betreuung**

Die gastronomische Betreuung kann bei genehmigten Veranstaltungen vom Nutzer oder von einem von ihm beauftragten Gastronomiebetrieb durchgeführt werden.

### **§ 16 Versicherung durch den Mieter**

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden in der Versammlungsstätte und befreit die Stadt Gommern von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern.

Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt Gommern keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Gommern keine Verantwortung.

Die Stadt Gommern haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

### **§17 Endreinigung**

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand und besenrein zu übergeben. Im Anschluss an die Veranstaltung beauftragt die Stadt Gommern eine Reinigungsfirma, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten trägt der Nutzer.

### **§ 18 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall**

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Hat die Stadt Gommern den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

### **§ 19 Technische Einrichtungen und Geräte**

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

### **§ 20 Rücktritt vom Vertrag**

Die Stadt Gommern kann von einem Vertrag zurücktreten, wenn

- (2) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind
- (3) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gommern zu befürchten ist
- (4) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können

### **§ 21 Schadenersatzansprüche bei Rücktritt**

Macht die Stadt Gommern von Ihrem Rücktrittsrecht nach § 19 Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.  
Gerichtsstand für beide Parteien ist Stendal.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Versammlungsstätte der Stadt Gommern vom 30.05.2001 außer Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

## **Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow**

### **§ 1 – Nutzungszweck**

Die Begegnungsstätte dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Dannigkow wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Dannigkow) nicht berührt wird.

**Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.**

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Dannigkow. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Begegnungsstätte.

## **§ 2 – Nutzungsantrag**

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Dannigkow zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Dannigkow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 3 – Nutzungsgenehmigung**

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Begegnungsstätte.

## **§ 4 – Nebenräume**

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

## **§ 5 – Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte betragen

§ 80,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kautions von ..... € im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet. Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

## **§ 6 – Rechte des Nutzers**

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Dannigkow.

## **§ 7 – Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Begegnungsstätte zu gestatten.

### **§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

### **§ 9 – Schadensersatzpflicht**

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Dannigkow von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Dannigkow keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Dannigkow keine Verantwortung.

Die Ortschaft Dannigkow haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

### **§ 10 – Endreinigung**

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden in der Begegnungsstätte sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Dannigkow die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

### **§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall**

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Dannigkow den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

### **§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung**

Die Ortschaft Dannigkow kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- (5) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- (6) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- (7) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Dannigkow zu befürchten ist,
- (8) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Dannigkow von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

### **§ 13 – Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

---

## 305

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

### **Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Karith/Pöthen**

#### **§1**

##### **Der §1 – Nutzungszweck – enthält folgende Fassung:**

Das Gemeindezentrum Karith/Pöthen dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Karith/Pöthen) nicht berührt wird.

Dazu stehen der Mehrzweckraum (ehemaliger Saal) und Seniorentreff (ehemaliger Jugendclub) zur Verfügung.

##### **Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.**

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Ortschaft Karith/Pöthen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gemeindezentrums.

#### **§2**

##### **Der §2 – Nutzungsantrag – enthält folgende Fassung:**

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Karith/Pöthen zu richten. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Weiterhin ist genau anzugeben, welcher der beiden zur Verfügung stehenden Räume genutzt werden soll. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Karith/Pöthen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Formular siehe Anlage 1.

#### **§3**

##### **Der §3 – Nutzungsgenehmigung – enthält folgende Fassung:**

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Karith/Pöthen schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeindezentrums.

#### **§4**

##### **Der §4 – Benutzungsgebühren – enthält folgende Fassung:**

Die Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes betragen

01.05. – 31.09.

100,00 € je Tag

01.10. – 30.04. 120,00 € je Tag

Die Gebühr für die Nutzung des Seniorentreffs beträgt:

25,00 € je Tag

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt ergänzt:

**Die Gebühr für die Nutzung des Sanitärbereiches beträgt:**

**20,00 € je Tag**

Die Gebühren müssen im Voraus an die Ortschaft Karith/Pöthen entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kautions von 25,00 € im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet.

## §5

### §5 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Karith/Pöthen.

## §6

### §6 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet. Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der

Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen, den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Gemeindehaus zu gestatten.

## §7

### §7 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

## §8

### §8 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig

und befreit die Ortschaft Karith/Pöthen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Karith/Pöthen keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Karith/Pöthen keine Verantwortung.

Die Ortschaft Karith/Pöthen haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

## §9

### §9 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Gemeindehaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen. Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Karith/Pöthen die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

## §10

### §10 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Karith/Pöthen den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

## §11

### §11 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Karith/Pöthen kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- (9) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- (10) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder
- (11) etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- (12) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Karith/Pöthen zu befürchten ist,
- (13) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Karith/Pöthen von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

## §12

### §12 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

## 306

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

### Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

#### § 1 Präambel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Neufassung beschlossen:

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstausschuss.

#### § 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortschaften bis 500 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	164,00 €

Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	251,00 €

#### § 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung sowie je Ausschusssitzung.
- (2) Werden sachkundige Einwohner bestellt, wird an diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag, maximal 12 Mal im Jahr, gezahlt.



- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Wahlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	27,00 €
Ortschaftsräte Menz	27,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	27,00 €
Ortschaftsräte Nedlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	20,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	20,00 €
Ortschaftsräte Prödel	20,00 €
Ortschaftsräte Lübs	20,00 €
Ortschaftsräte Karith/Pöthen	20,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	20,00 €

- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

### § 5

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		45,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	30,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	30,00 €.

### § 6

#### Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten, so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

### § 7

#### Einstellung von Zahlungen

- (1) Wird ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates und der beratenden Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.

### § 8

#### Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	200,00 €
1. und 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	100,00 €
Ortswehrleiter Gommern	120,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter Gommern	75,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 €
Sonderführungskräfte Gommern	60,00 €
Sonderführungskräfte Ortsfeuerwehren	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	30,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00 €

- (2) **Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 60,00 € - maximal einmal pro Kalenderjahr – honoriert.**
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

## § 9

### Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 10 Euro nicht übersteigen.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Absatz 3 nicht übersteigen.

## § 10

### Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 11 Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 30. April;
April, Mai, Juni	bis 30. Juli;
Juli, August, September	bis 30. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 30. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

## § 12 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 25. Februar 2015 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

Hünerbein  
Bürgermeister

---

307

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Alle Ortsfeuerwehren der Stadt Jerichow sind öffentliche Einrichtungen gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow vom 27.04.2010.

## § 2

### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:
  1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als die in § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. Stellung einer Brandsicherheitswache/Brandwache
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
  1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  4. Einfangen von Tieren,
  5. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  7. Entfernung von Bäumen oder Verschnittmaßnahmen an Bäumen,
  8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  9. Bereitstellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung [Luftlinie] von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser Kostenersatz als Gebühr entsprechend des Gebührentarifs erhoben. Getroffene Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden hinsichtlich der Nachbarschaftshilfe auf dem Gebiet des Brandschutzes bleiben unberührt.

## § 3

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
  3. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig und/oder grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
  4. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
  5. der Eigentümer einer Brandmeldeanlage, die ein Ausrücken der Feuerwehr aufgrund einer Fehlalarmierung verursacht hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung).
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührentarif und -Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung lediglich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden entsprechend der jeweiligen Rechnungen auf den Gebührensschuldner umgelegt.

## § 5

### Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus und/oder mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach dem Ende des Einsatzes mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus und der Beendigung sämtlicher dazugehöriger Nacharbeiten bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## § 6

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## § 7

### Haftung

Die Stadt Jerichow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8

### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt im Einzelfall nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der damit einhergehenden sozialverträglichen Belastbarkeit.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten folgende Satzungen mit ihren beschlossenen Änderungen außer Kraft:
  1. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brettin vom 01.04.1995,
  2. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow in der Fassung vom 25.04.2002,
  3. Satzung über die Erhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kade vom 29.05.1995,
  4. Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Karow vom 16.08.2001,
  5. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinwusterwitz, Gemeinde Demsin vom 13.07.1995,
  6. Satzung der Gemeinde Klitsche über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Gemeindefeuerwehrbereitschaft außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gemeindefeuerwehrbereitschaftsgebührensatzung) vom 11.09.1995,
  7. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nielebock vom 14.05.2002,

8. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Redekin vom 22.04.2002,
9. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Roßdorf vom 31.08.1994,
10. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Schlagenthin vom 21.03.1996,
11. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wulkow 18.04.2002,
12. Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Zabakuck vom 13.02.2001.

Jerichow, den 03.12.2019

(Siegel)

gez. Bothe  
Bürgermeister

Anlage

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	je angefangene Stunde in Euro
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	25,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</b>	
2.1.	Einsatzleitwagen	51,00
2.2.	Löschfahrzeuge groß: z.B. TLF 16/25, HLF 20/16	122,00
2.3.	Löschfahrzeuge mittel: z.B. LF 8; LF 8/6	98,00
2.4.	Löschfahrzeuge klein: z.B. TSF-W; TSF	84,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	170,00
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	35,00
2.7.	Hochwasseranhänger / Boot	46,00
2.8.	Geräteanhänger	23,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz bzw. Überlassung von Geräten</b>	
	je Gerät (zu den Geräten zählen insbesondere Rettungsgerät, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Kettensäge, Atemschutzgerät, Tauchpumpe, Beleuchtungssatz)	15,00
<b>4.</b>	<b>Kilometerpauschale</b>	
	Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge je Kfz und km	2,00
<b>5.</b>	<b>Verdienstausschlag</b> Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschläge sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
<b>6.</b>	<b>Unfugalarm</b> Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten nach den Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von <b>250,00 Euro</b> erhoben.	

<b>7.</b>	<p><b>Fehlalarm Brandmeldeanlage</b> Bei einem Fehlalarm werden Kosten nach den Ziffern 1 – 5 erhoben.</p>
<b>8.</b>	<p><b>Verbrauchsmaterialien</b> Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>
<b>9.</b>	<p><b>Verwaltungsgebühr</b> Für das Erstellen des Kostenbescheides wird je angefangene halbe Arbeitsstunde eine Gebühr von <b>15,00 Euro</b> erhoben.</p>

**308**

Gemeinde Möser

**1. Änderungssatzung der Satzung  
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst  
für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den  
hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie unter Bezug auf die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 und der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 22.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Mandatsträger, sachkundigen Einwohnern und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Ortschaftsfeuerwehren.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

1. Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen und der Ersatz des Verdienstaufalles.
2. Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für Mandatsträger**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag in Höhe von 120 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro monatlich.  
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die drei Monate hinausgehende Zeit Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Sofern die Verhinderung nicht angezeigt wurde, beginnt die Verhinderung 3 Monate nach der letzten Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 und 3 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (5) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Ortschaft Hohenwarthe   | 260 Euro, |
| b) Ortschaft Körbelitz   | 190 Euro, |
| c) Ortschaft Lostau  | 360 Euro  |
| d) Ortschaft Möser   | 410 Euro  |
| e) Ortschaft Pietzpuhl   | 190 Euro  |
| f) Ortschaft Schermen  | 260 Euro  |
| g) Im Falle der Verhinderung, jedoch bereits nach einem Monat (§ 10 Abs. 5) gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 – 6 entsprechend. |           |
- (6) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag wie folgt:
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) Ortschaft Hohenwarthe | 37 Euro, |
| b) Ortschaft Körbelitz   | 23 Euro, |
| c) Ortschaft Lostau      | 52 Euro  |
| d) Ortschaft Möser       | 52 Euro  |
| e) Ortschaft Pietzpuhl   | 23 Euro  |
| f) Ortschaft Schermen    | 37 Euro  |

#### § 4

#### Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.

#### § 5

#### Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche Pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer                    | 305 Euro |
| b) Stellv. Gemeindeführer            | 229 Euro |
| c) Ortswehrleiter                    | 122 Euro |
| d) stellv. Ortswehrleiter            | 75 Euro  |
| e) Gemeindejugendfeuerwehrwart       | 97 Euro  |
| f) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft | 61 Euro  |
| g) Zugführer                         | 51 Euro  |
| h) Gerätewart der Ortschaft          | 61 Euro  |

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10 Euro.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 Euro - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.



## **§ 6 Mitglieder der Wasserwehr**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfsdienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

## **§ 7 Bürgermeister der Gemeinde**

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z.Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich.

## **§ 8 Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden ehrenamtlich Tätigen – auf Antrag – Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienst zu.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (5) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die ehrenamtlich Tätigen - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (7) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 9 Verdienstausschlagpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von § 8 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale bemisst sich auf 10 Euro.
- (2) Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Stunde gewährt.

## **§ 10 Fälligkeiten/Zahlungen**

- (1) Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit, sofern die Verhinderung nicht angezeigt wurde, beginnt die Verhinderung 3 Monate nach der letzten Teilnahme an einer Sitzung, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben gilt Abs. 4 entsprechend.

### **§ 11 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss des Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Möser, den 10.12.2019

gez. B. Köppen  
Bürgermeister

Siegel

---

309

Gemeinde Biederitz

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Biederitz (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18, 21, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in den derzeit gültigen Fassungen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Biederitz am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2

### Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in den Gebührentarifen dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.

## § 3

### Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.  
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnisnehmer, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

## § 4

### Haftung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.  
Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Biederitz für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung

die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

## **§ 5**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind in der Gemeindeverwaltung mindestens 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 6**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenteile erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Der Erlaubnisinhaber ist nicht berechtigt, von der Gemeinde einen Ersatz für nachteilig eingetretene Ereignisse, wie Straßensperrungen, Straßenveränderungen u. a. zu verlangen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum und dem gleichen Standort erfolgt die Vergabe der Flächen entsprechend dem Eingangsdatum des Antrages.

## **§ 7**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,9 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  - b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen sowie das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen,
  - c) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
  - d) vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag auf Gemeindestraßen,
  - e) Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Vor- und Abfuhrtag,
  - f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä., Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (4) Sonstige nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 8**

### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
  - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
  - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
  - d) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
  - e) bauliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

### **§ 9**

#### **Plakat- und Wahlwerbung**

- (1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis DIN A1) hat im Gemeindegebiet grundsätzlich nur an den vorhandenen Lichtmasten der Straßenbeleuchtung zu erfolgen.
- (2) Großflächenwerbung (über DIN A1) hat im Gemeindegebiet grundsätzlich nur an den nach Antragstellung geprüften Standorten zu erfolgen.
- (3) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Plakate dürfen die DIN-A 1 Größe nicht überschreiten. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von mindestens 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. An beschichteten Straßenlaternen sowie an Bäumen darf nicht plakatiert werden.
- (4) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (5) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.
- (6) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (7) Bei der Durchführung von Wahlwerbung im Gemeindegebiet gelten die Vorschriften des § 10 mit folgenden Einschränkungen
  - a) Kleinplakatträger: bis zu 100 Kleinplakatträger (bis DIN A1) pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
  - b) Großflächen: bis zu 5 Großwerbeflächen pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
- (8) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.
- (9) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben ihre Wahlwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergefallene Plakatträger unverzüglich zu entfernen.

### **§ 10**

#### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßstab der jeweils gültigen Gebührentarife erhoben. Die Gebührentarife (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung.
- (2) Die Gebührentarife für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Bei der Berechnung gilt folgende Maßgabe

- 1 Tag ist ein Kalendertag
  - 7 Tage sind 1 Woche und
  - 30 Tage sind 1 Monat.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € - Beträge abgerundet.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 800,00 € nach billigem Ermessen und unter entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 zu erheben.
- (6) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.
- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) nach der geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) Antragsteller,
  - b) Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, oder
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

### **§ 12**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung
  - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Vorauszahlungen können in Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.
- (3) Die nicht fristgerecht gezahlten Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§13**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingegangen sein.

### **§ 14**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antragstellung des Schuldners die Gebühr voll oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, wobei ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein nicht ausreicht, und/oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§15**

**Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Förderung der gemeindlichen Tradition, Brauchtumpflege), gemeinnützigen Zwecken dienen oder dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

**§ 16**

**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 (2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 17**

**Sprachliche Gleichstellung**

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2014 außer Kraft.

Biederitz, den 10.12.2019

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Anlage 1**

**Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung**

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz/ €	Mindestgebühr/ €
<b>1.</b>	<b>Bauliche Sondernutzung</b>				
1.1	Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	5,00	
1.2	Für das Aufstellen von Bauschutt-, Grobmüllcontainern o.ä.	bis 7 m <sup>3</sup> über 7 m <sup>3</sup>	Tag	5,00 10,00	
1.3.	Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten	je lfm.	Tag	0,20	
1.4	Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen etc.		je angef. Woche	5,00	
1.5	Anlegen von Grundstücksein- und ausfahrten (u.a. Bordsteinabsenkung)	je angef. m <sup>2</sup>	einmalige Gebühr	5,00	

1.6	Aufbruch des Straßenkörpers/ Aufgrabungen	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	1,00	30,00
<b>2.</b>	<b>Sondernutzung für Werbezwecke</b>				
2.1	Für das zeitweilige Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten und Werbeträgern o.ä.	pro Stück bis DIN A1 über DIN A1	Tag	0,15 0,30	15,00
2.2	Wahlwerbung jeglicher Art	anzeigepflichtig		frei	
2.3	Großflächenplakat, Werbeplänen, Transparent, Banner, Anhänger o.ä. - kulturelle Anlässe  - kommerzielle Anlässe	pro Stück	Tag	frei 2,00	20,00
2.4	Für das Aufstellen bzw. Anbringen von ortsfesten Werbeträgern	pro Stück	Monat	5,00	
<b>3.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
3.1	Für das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten, Schaustelleinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen u.ä.	pro Stück	je angef. Monat	10,00	
3.2	Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,75	25,00
3.3	Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art	je angef. m <sup>2</sup>	Monat	5,00	
3.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,30	
3.5	Kleidercontainer, Sammelbehälter	pro Stück	Monat	15,00	
3.6	Zirkusse o.ä. sowie Festzelte		bis 1 Tag bis 3 Tage bis 1 Woche bis 2 Wochen	50,00 100,00 200,00 500,00	
3.7	Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1-3 fällt			10,00 – 800,00	



2. Amtliche Bekanntmachungen

**310**

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Herr Eckhard Brandt ist aus dem Gemeinderat Möser ausgeschieden. Frau Eva-Maria Schenk rückt als nächst festgestellte Bewerberin für Herrn Eckhard Brandt nach.

Möser, 01.12.2019

gez. Woizeschke-Schmidt

Siegel

---

**311**

Gemeinde Möser

**B e k a n n t m a c h u n g  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“,  
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat Möser hat am 10.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“ gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau parallel zur Straße „Oberer Weg“ (Flur 5).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

312

Stadt Gommern

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 dem Entwurf des o.a. Bauleitplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Bauleitplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht in der Begründung aufgestellt. Stellungnahmen in Folge der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung waren nicht eingegangen.

Im Bebauungsplan "Zerbster Chaussee" sind im Wesentlichen ein Mischgebiet (MI), Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche sowie Flächen mit Erhaltungs- oder mit Pflanzgebot ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des

o.a. Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung in allgemeines Wohngebiet (WA\*) geändert, um die Nachfrage nach Baugrund für das Wohnen bedienen zu können und die langfristig vorhandenen Baulücken durch die nachfrageorientierte Festsetzung der Art der Bodennutzung wieder dem Markt zuzuführen. Des Weiteren werden die Festsetzungen des baulichen Schallschutzes an die Anforderungen eines aktuellen Gutachtens angepasst sowie die der Verkehrsfläche und der Grünordnung räumlich neu strukturiert.

Die Auslegung des Planentwurfes mit Begründung findet statt in der Zeit vom

**08.01.2020 bis zum 10.02.2020**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >[www.Gommern.de](http://www.Gommern.de)< ⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 06.12.2019

gez. Hünenbein  
(Bürgermeister)

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

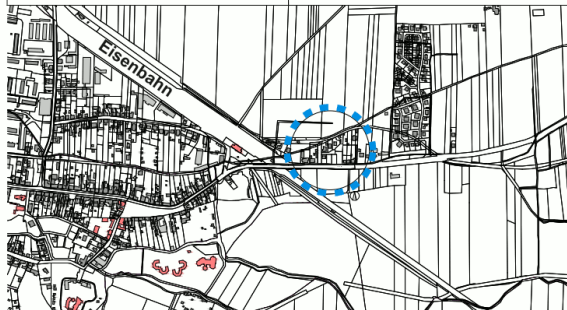
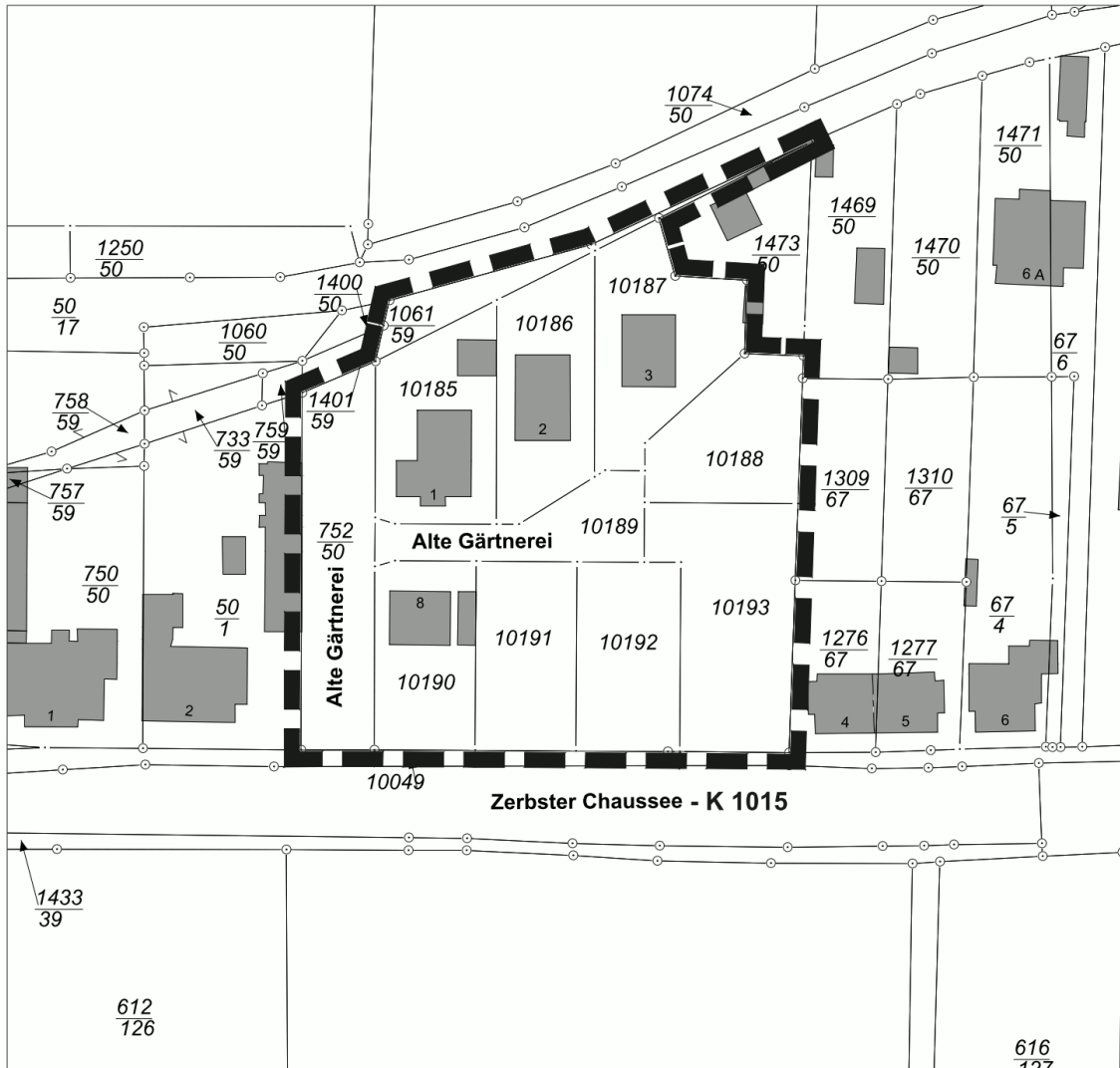
Stadt Gommern, Gommern  
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

Zerbster Chaussee, 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: B22-5011723-18  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

**313**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung  
der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2018**

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 03.12.2019 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 149.531,31 € zugestimmt.

Der Geschäftsführerin wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 28.069,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Jahresabschluss 2018 wurde am 09.08.2019 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen in der Zeit

**vom 02.01.2020 bis 13.01.2020**

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 10.12.2019

gez. Bothe  
Bürgermeister

**314**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Ergänzungssatzung Redekin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2019 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Ergänzungssatzung Redekin, bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Ergänzungssatzung Redekin, wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin und die Begründung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 116, Karl-Liebkecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter [www.stadt-erichow.de](http://www.stadt-erichow.de) – Verwaltung – Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

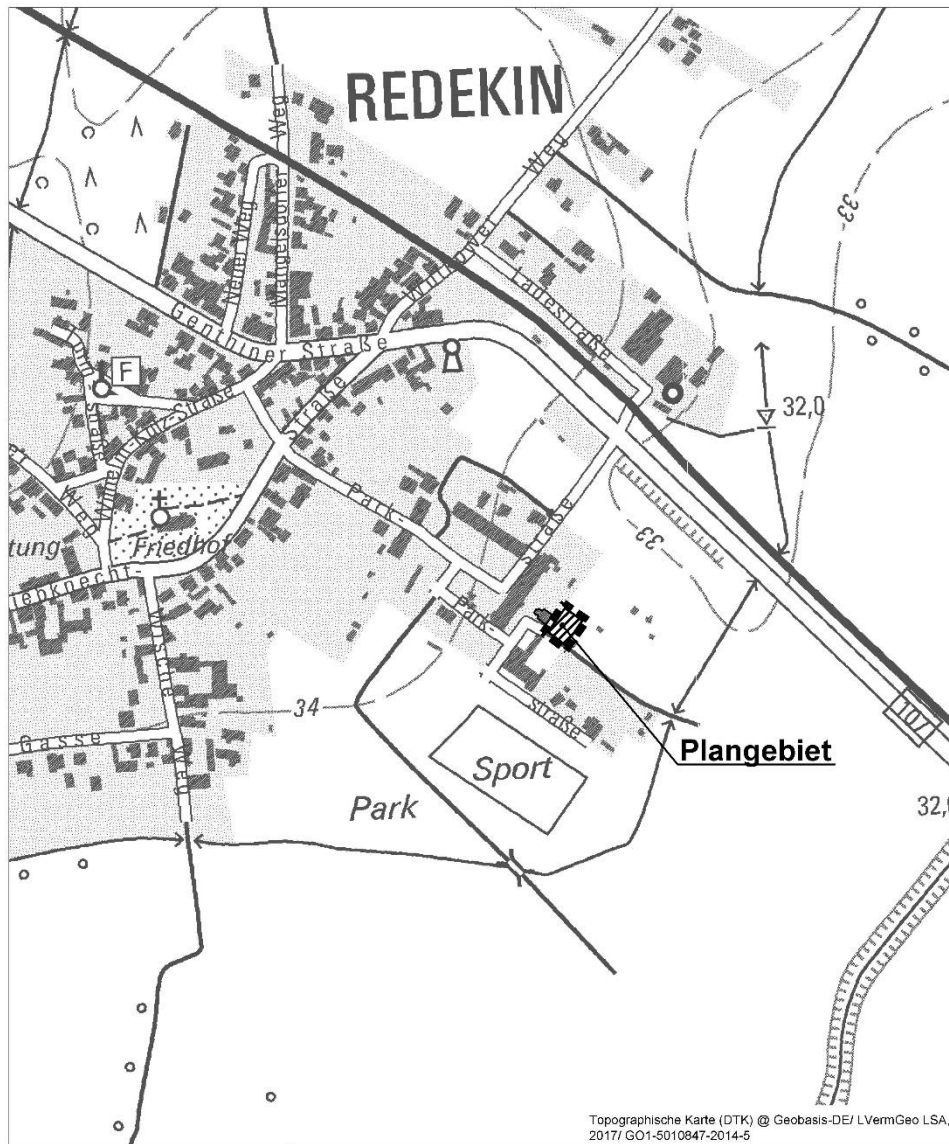
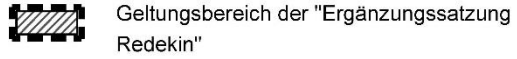
Jerichow, den 09.12.2019

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

## "Ergänzungssatzung Redekin" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Gemeinde Biederitz

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Beschluss Nr. 116/2019 GR**  
**Aufstellungsbeschluss Entwurf 2. Änderung B- Plan Nr. 22/2005**  
**„Naturfreundeweg“ OT Biederitz Gemeinde Biederitz**

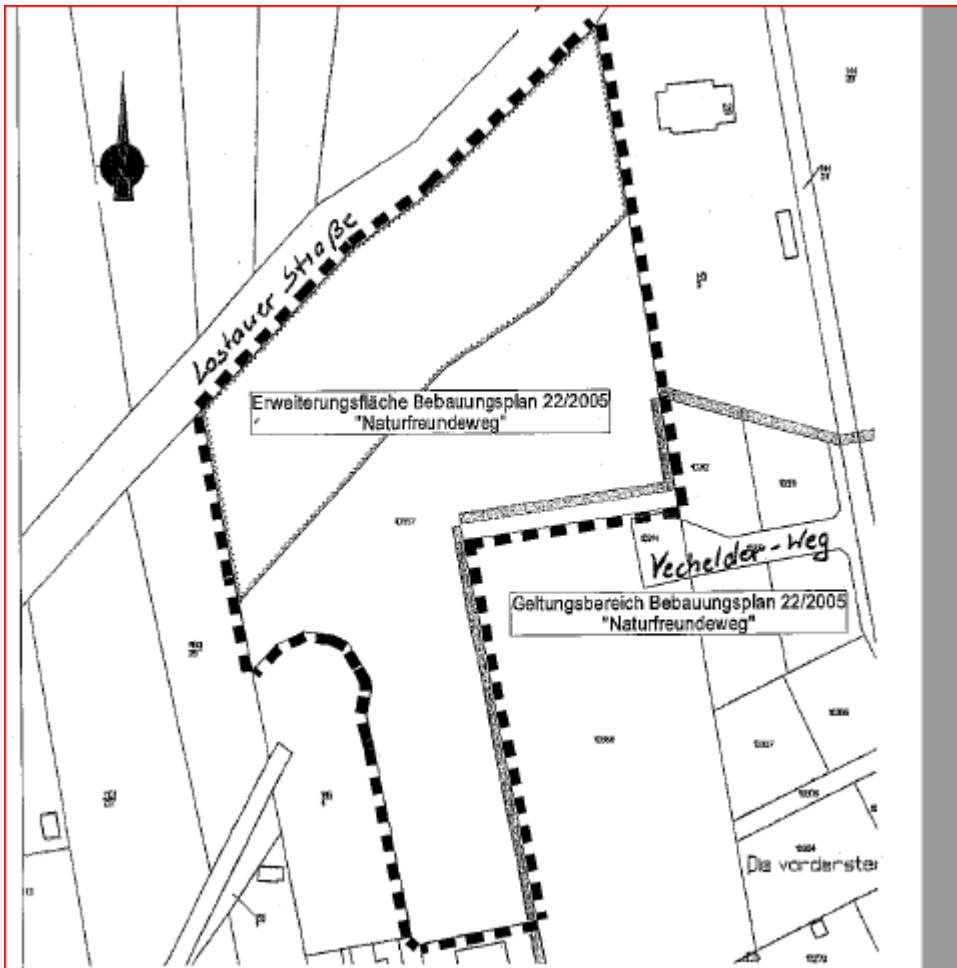
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ OT Biederitz –Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist die Erweiterung des Plangebietes in Richtung Lostauer Straße. Die Erweiterung dient der Ausweisung eines weiteren Baufeldes (geplant ca. 25 Wohnungen) und dem Bau einer zusätzlichen Erschließung für die vorhandene Pflegeeinrichtung – Anschluss Lostauer Straße.

Art der baulichen Nutzung - Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10557.



gez. Gericke  
 Bürgermeister



316

Gemeinde Biederitz

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Beschluss Nr. 93/ 2019 GR**  
**Aufstellungsbeschluss B- Plan Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ OT Gerwisch**  
**Wohngebiet - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 OT Gerwisch–Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Bau NVO. Der Bebauungsplan soll als B- Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Gerwisch, nördlich der Bahnhofstraße / westlich Breiter Weg, Hof- und Gartengrundstück. Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstücke 45/2,45/1u. 320/24.

**siehe Karte**



gez. Gericke  
 Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**317**

Ehle/Ihle Verband  
Der Verbandsvorsteher

**Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes  
in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 26.11.2019 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

**§ 1****Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle“.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 s. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

**§ 2****Aufgaben**

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung. Dazu gehört die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses durch

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Bau von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) Bau, Rückbau oder Modifikationen von Gewässern im Zusammenhang mit Förderprogrammen oder sonstigen Zuwendungen.

(3) Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.

(4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

(5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Alle darüberhinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind kreisfreie Städte, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern II. Ordnung und Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in digitaler Form. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, insbesondere der naturnahen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

### **§ 5 Verbandsschau**

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Geschäftsführer bestimmte Person.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist den zuständigen Behörden, den betroffenen Verbandsmitgliedern und den Teilnehmern der Gewässerschau binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Schauführer lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in den Protokollen und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel. Eine Erfolgskontrolle erfolgt spätestens zur nachfolgenden Gewässerschau.

### **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## § 8

### Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Feststellung der Jahresrechnung
  8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

## § 9

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder und Berufene können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

## § 9a

### Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen soll ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 10

### Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf Forderung eines Mitgliedes ist ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschusses durchzuführen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form. Die Ausschussmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf schriftliches Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 11

### Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgebrachte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Wahl,
  2. die Namen des bisherigen Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsausschussmitglieder,
  3. die Wahlvorschläge,
  4. das Ergebnis der Wahlen.
- (7) Die Niederschrift ist vom neuen Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (8) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

### **§ 17**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  2. die Aufstellung der Jahresrechnung
  3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte ab der Entgeltgruppe 10
  5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
  6. die jährliche Bestellung der Prüfstelle
- (2) Der Vorstand entscheidet abschließend über:
1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000 €
  2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.
  3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

### **§ 18**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich in der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Vierteljahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 19**

#### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 20**

#### **Geschäftsführer/Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstweisung aus, die der Vorstand erlässt. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Ihm obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD. Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Stellenplanes ist Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (3) Der Kassenverwalter vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet abschließend über:

1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000 €
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.
3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **§ 21**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung und für gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 22**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstausfall usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für die Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

## **§ 23**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Rechnungsjahres und eines Haushaltsplanes für das darauffolgende Jahr ist möglich.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Die jährliche Zuführung an die Rücklagen muss mindestens der jährlichen Abschreibung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Immobilien im Verbandseigentum entsprechen, soweit sie nicht kreditfinanziert sind. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

## **§ 24**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.



(3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss bei Überschreitung der Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes um 20.000 €, soweit diese Überschreitung des Haushaltes nicht durch Rücklagen gedeckt werden kann und bei Änderungen der jeweiligen gültigen Rechtslage zur Aufstellung des Haushaltes.

## **§ 25 Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

## **§ 26 Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsführung an die Prüfstelle ab.  
(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder aus einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Dieselbe Prüfungsstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabewahrnehmung ein.

## **§ 27 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 28 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und aus Sachleistungen (Sachbeiträge).  
(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 29 Beitragsverhältnis**

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 13,05 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.  
(2) Für die nicht unter §2 Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 30**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 31**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband), ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 32**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge/Sachbeiträge**

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

### **§ 33**

#### **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

### **§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 35 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 37 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 38 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 39**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

**§ 40**  
**In - Kraft - Treten**

Diese Neufassung tritt am 01.01.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Neufassung vom 15.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 24 vom 22.12.2016, S.638) außer Kraft.

Stegelitz, den 26.11.2019

gez. Kay Gericke  
Verbandsvorsteher

Anlage:  
Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e.V.  
Geschäftsstelle  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.  
Münchendorfstraße 33  
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.  
Geschäftsstelle  
Rammelburger Hauptstraße 1  
06343 Mansfeld

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.  
Dorfstraße 27  
39606 Sanne/Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.  
Am Kanal 16 - 18  
14467 Potsdam

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.  
Halberstädter Straße 10  
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

## Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes

### Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz – WVVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die am 26. November 2019 vom Verbandsaus-  
schuss des Ehle/Ihle Verbandes beschlossene geänderte Satzung einschließlich der Anlage.

Burg, den 17.12.2019

gez. Dr. Burchhardt

---

318

Wasserverband Burg

### 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG  
LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt  
geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtli-  
cher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für  
das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S.  
405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom  
17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg  
vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2014 hat die Verbandsversammlung  
des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur dezentralen  
Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17.05.2010 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) wird der Absatz 2  
Buchstabe a) und b) wie folgt neu gefasst:

- „a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischer Kleinkläranlagen nach DIN 4261:  
14,01 EUR / m<sup>3</sup> übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben:  
10,82 EUR / m<sup>3</sup> übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis  
Jerichower Land zum 01.01.2020 in Kraft.

Burg, den 16. Dezember 2019

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

---

**319**

Wasserverband Burg

**Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird im **Erfolgsplan** festgesetzt

in den Erträgen auf	7.287.467 €
in den Aufwendungen auf	6.870.305 €
und damit ein Jahresergebnis von	417.162 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird im **Vermögensplan** festgesetzt

in den Finanzierungsmitteln auf	5.769.838 €
in den Finanzierungsbedarf auf	5.769.838 €

**§ 2**

Es werden im Wirtschaftsplan 2020 Kredite aufgenommen in Höhe von 3.000.000 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2020 auf 6.672.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung sind in Höhe von 133.774 € geplant. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zum 05.05.2014 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 8. Jahrgang, Nr. 16, vom 30.06.2014, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

Verbandsmitglied	Einwohner per 31.12.2018	%	Umlage in €
Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	23.424	89,333	119.647,47
Stadt Möckern mit den Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen	1.385	5,282	7.090,02
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.412	5,385	7.036,51
gesamt:	26.221	100,000	133.774,00

Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, die die Versammlung des Wasserverbandes Burg am 23.10.2019 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.000.000 EUR wird erteilt.
3. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 6.672.000 EUR, der in Höhe von 6.546.000 EUR der Genehmigung bedarf, wird genehmigt. Der Rest ist genehmigungsfrei.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 13. Januar bis 21. Januar 2020 während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 17:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 18. Dezember 2019

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

320

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**

**(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), des §§ 8, 9 und 10 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. S. 340), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **03.12.2019** folgende Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 08.03.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **03.12.2019** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), des §§ 8, 9 und 10 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. S. 340), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011) und **03.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

**2. Anlage 1 zu § 2**

Nach Nr. 15 wird neu eingefügt

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag [Euro]
<b>16</b>	<b><u>Manuelles Auslesen eines statischen Wasserzählers, dessen Funk auf Verlangen des Grundstückseigentümers deaktiviert wurde</u></b>	<b>35,00</b>



## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 03.12.2019

gez. Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

---

321

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

### Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **03.12.2019** folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) – in der Fassung vom 21.05.2019 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **03.12.2019** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), des Wassergesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019) folgende Satzung beschlossen:

## **2. § 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) bis (7) unverändert
- (8) An der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße haben die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die jeweilige abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage eine Übergabemöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug herzustellen. Der Übergabepunkt ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen – auszurüsten.  
Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, können vom Grundstückseigentümer auch eigene private und mobile Leitungen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Schnellkupplung und Endstopfen verlegt werden.  
Mobile Leitungen sind gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Frost oder starke Sonneneinstrahlung) zu schützen oder bei Nichtgebrauch entsprechend zu lagern.  
Für die Umsetzung der genannten technischen Anschlussmöglichkeiten wird den Grundstückseigentümern eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 03.12.2019

gez. Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

---

## 322

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)**  
**- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

**Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **03.12.2019** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 21.05.2019 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **03.12.2019** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **12.12.2017** (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019) und **03.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 3**  
**Gebührenmaßstab**

(1) bis (3)

(4) Ist kein zusätzlicher Wasserzähler als Unterzähler vorhanden oder kann die Wassermenge, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, durch Wasserzähler nicht ermittelt werden, kann diese Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Abwassermenge abgesetzt

werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens am 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres, beim TAV Genthin einzureichen. Die Feststellung der abzusetzenden Menge ist auf der Grundlage eines amtlichen Gutachtens oder auf der Grundlage prüfbarer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten oder die prüfbaren Unterlagen trägt der Gebührenpflichtige.

Der Verband ist berechtigt, die absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) bis (7) unverändert

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 3** **Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 03.12.2019

gez. Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**323**

Wasserverband Burg

### **Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Burg**

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 23.10.2019 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	52.021.625,90 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	Anlagevermögen	49.029.089,20 EUR
-	Umlaufvermögen	2.990.701,87 EUR
-	Rechnungsabgrenzungsposten	1.834,83 EUR

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

Eigenkapital	4.419.029,55 EUR
Sonderposten	10.243.997,11 EUR
empfangene Ertragszuschüsse	14.424.402,02 EUR
Rückstellungen	1.889.542,35 EUR
Verbindlichkeiten	21.044.654,87 EUR
1.2 Jahresgewinn	403.288,44 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	7.861.749,28 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	7.458.460,84 EUR

- B. Der Jahresgewinn in Höhe von 403.288,44 EUR wird anteilig mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 2014 in Höhe von 323.655,79 EUR verrechnet.  
Der verbleibende Rest in Höhe von 79.632,65 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- C. Dem Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt wird für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserverbandes Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden – für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden – Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind,

jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Markkleeberg, den 21. August 2019

MARK-REV GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Kathrin Broda  
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

### **„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Wasserverbandes Burg**

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 22. Juni 2018, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vom 24.03.1997 i.d.F. vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Die MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 9. April 2019 den Jahresabschluss 2018 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Post vom 30. August 2019 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Datum vom 21. August 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom

13. Januar bis 21. Januar 2020

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, öffentlich aus.

Burg, 18. Dezember 2019

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

324

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**– Öffentliche Bekanntmachung –**  
**Schlussfeststellung**  
**Bodenordnungsverfahren „Jerchel“**  
(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: **1-003-N**)

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“, Landkreis Havelland, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.



**Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-  
sitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 03.12.2019

Im Auftrag

DS

gez. Matthias Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

---

## 325

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

16.12.2019

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

**Gemarkung** Gerwisch  
**Flur(en)** 1 - 7  
**in** der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2020 bis 13.02.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez.: Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.12.2019

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die

**Gemarkung** Gerwisch

**Flur(en)** 1 - 7

**in** der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2020 bis 13.02.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Samol

326

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

16.12.2019

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)**

Für die

**Gemarkung** Königsborn  
**Flur(en)** 1 - 2  
**in** der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2020 bis 13.02.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez.: Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.12.2019

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
 des Liegenschaftskatasters**

Für die

**Gemarkung** Königsborn  
**Flur(en)** 1 - 2  
**in** der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2020 bis 13.02.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
 zusätzlich für Antragsannahme und Information  
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Samol

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**